

Kath. Kinderhaus St. Barbara
Barbarastraße 31
92729 Weiherhammer

Kath. Kirchenstiftung
Kirchstraße 9
92729 Weiherhammer



SCHUTZKONZEPT

*Kath. Kinderhaus
St. Barbara*

Stand 03/2026

Ergänzung zur Konzeption der Einrichtung

INHALT

<i>Einführung</i>	S. 03
<i>Kinderschutz im Kinderhaus St. Barbara</i>	S. 05
<i>Unser Bild vom Kinderschutz</i>	
<i>Leitgedanke des Kinderhauses</i>	
<i>Rechte der Kinder</i>	
<i>Theoretische und rechtliche Grundlagen</i>	S. 07
<i>Risikoanalyse</i>	S. 13
<i>Prävention</i>	S. 18
<i>Personalmanagement</i>	
<i>Sexualpädagogisches Konzept</i>	
<i>Partizipation und Beschwerdemanagement</i>	
<i>Nähe und Distanz</i>	
<i>Angemessenheit von Körperkontakt</i>	
<i>Sprache und Wortwahl</i>	
<i>Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung</i>	
<i>Beachtung von Intimsphäre</i>	
<i>Zulässigkeit von Geschenken</i>	
<i>Disziplinarmaßnahmen</i>	
<i>Qualitätsmanagement</i>	S. 25
<i>Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung</i>	S. 26
<i>Anlaufstellen und Ansprechpartner</i>	S. 30
<i>Impressum</i>	S. 32

EINFÜHRUNG

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird in diesem Schutzkonzept ausschließlich die männliche Form genutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Definition Kinderschutzkonzept

Das vorliegende Schutzkonzept des Kath. Kinderhauses St. Barbara soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionell geschützten Rahmen für alle Kinder in unserer Einrichtung sicherstellen. Es ist auch die Grundlage unseres Handelns für alle Alltags- und Arbeitsbereiche im Kinderhaus und umfasst Risikoanalyse, Prävention, Intervention und Evaluation.

Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele

Kinder in ihrer individuellen Entwicklung umfassend stärken, erforderliche Freiräume bieten, in denen sie sich ausprobieren können... Dies sind nur wenige Merkmale, die den „Kompetenzort“ Kinderhaus in seiner Funktion beschreiben.

An diesem Kompetenzort erleben Kinder Gemeinschaft und können sich aktiv einbringen. Dabei werden sie von pädagogischen Fachkräften unterstützt und begleitet. Sie werden ermuntert sich an Entscheidungen zu beteiligen, auszuprobieren und ihre eigenen Wünsche einzubringen.

Diese Lernerfahrungen prägen Kinder positiv, wenn sie im Urvertrauen gestärkt und das Umfeld Kinderhaus als „sicheren Hafen“ erleben, der größtmöglichen Schutz vor jeder Form von Gewalt bietet.

Überall dort, wo Erwachsene mit Kindern arbeiten, kann es zu Fehlverhalten, Grenzverletzung, Übergriffen und Gewalt kommen. Pädagogische Fachkräfte sind, neben den Eltern, wichtige Bezugspersonen für Kinder und deren Familien und stehen aus diesem Grund in besonderer Verantwortung zu handeln, falls ihnen anvertraute Kinder Gewalt erleben.

Ein individuelles, einrichtungsspezifisches Schutzkonzept mit adressatengerechtem Beschwerdemanagement und nötigen Interventionsschritten bei einem Verdachtsfall beschreibt alle Maßnahmen, die unser Kinderhaus für den besseren Schutz der Kinder vorbeugend festlegt.

Das Schutzkonzept soll uns als pädagogischem Team dabei unterstützen...

... die Rechte der Kinder nicht aus den Augen zu verlieren – vor allem die Aspekte Schutz, Entwicklung und Beteiligung.

... bei der Auseinandersetzung mit Macht und Missbrauch eine klare Einstellung gegen jede Form von Gewalt im Kinderhaus zu entwickeln.

... zu sensibilisieren, ob Kinder Risiken ausgesetzt sind, um dann – auch in Krisen –

handlungsfähig zu sein.

... Handlungssicherheit in Verdachtsfällen zu bekommen, um zum Wohle des Kindes tätig zu werden.

Verantwortlichkeiten

Das Schutzkonzept ist gültig für alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen und deren Sorgeberechtigten und abholberechtigten Personen, für die Mitarbeiter des Kinderhauses und alle Personen, die Angebote in unserer Einrichtung durchführen oder von Extern mit den Kindern in unserem Kinderhaus arbeiten.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt bei allen Mitarbeitern des Kinderhauses und allen Personen, die Angebote in unserer Einrichtung durchführen oder von Extern mit den Kindern in unserem Kinderhaus arbeiten. Durch die Leitung wird sichergestellt, dass alle betroffenen Personen über die Inhalte des Schutzkonzeptes informiert sind, und die Einhaltung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes gewährleistet sind.

KINDERSCHUTZ IM KINDERHAUS ST. BARBARA

Unser Bild vom Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit unserer Kindertageseinrichtung. Wir sind für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

GEWALT HAT IN UNSERER EINRICHTUNG KEINEN PLATZ!

Als Pädagogen haben wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Es ist unsere Verantwortung und unser Anspruch für alle Beteiligten – Kinder, Eltern und Mitarbeiter – einen sicheren Ort zu schaffen.

Wir verstehen uns als Experten für Pädagogik. Durch unsere fachliche Ausbildung haben wir gelernt einen professionellen und achtsamen Umgang mit den Kindern zu pflegen.

Wir nehmen Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen aller Kinder in unserem Haus wahr und ernst. Sensibel beobachtend nehmen wir das Kind in seinem Tun und seine Gefühle wahr. Wir folgen den Spuren der Kinder und zeigen ein wirkliches Interesse für ihre Fragen, Wünsche und Fähigkeiten.

Wenn Gewalt gegen Kinder durch Menschen ausgeübt wird, bezeichnen wir dies als Misshandlung.

Leitgedanke der Einrichtung

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes an.

Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt. Dies gilt innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander und im persönlichen Umfeld des Kindes.

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Unsere pädagogische Grundhaltung

Wir achten vor allem auf eine entspannte Atmosphäre, in der die Kinder ihren „natürlichen Lernantrieb“ (Spielen und Erkunden) kindgerecht entwickeln, sowie ihre Neugierde und Experimentierfreude befriedigen können. Dies gelingt, weil unser Kinderhaus ein Ort des gegenseitigen Vertrauens ist, in dem sich das Kind wohl, geborgen und angenommen fühlt. Wir vermitteln den Kindern Empathie und Wertschätzung auf vielfältige Weise und sie erfahren dies im täglichen Tun. Unsere pädagogische Haltung zeichnet sich insbesondere

durch Achtsamkeit, Ressourcenorientierung, Partizipation, Experimentierfreudigkeit, Fehlerfreundlichkeit, Flexibilität und Selbstreflexion aus. Bei uns stehen die Fähigkeiten der Kinder im Mittelpunkt, darauf aufbauend lernen die Kinder Neues. Das Fundament frühzeitiger Bildungserfahrungen ist eine gute Bindung zu den Pädagogen. Kinder gestalten ihre Bildung und Entwicklung von Geburt an aktiv mit. Aus diesem Grund haben die Kinder eine angstfreie, vertrauensvolle, kreative und liebevolle Umgebung in unserer Kindertageseinrichtung. Wir sind mit den Kindern auf Augenhöhe und begegnen uns respektvoll. Somit setzen wir beim ganzheitlichen Lernen und situationsorientierten Ansatz an. Die Emotionen der Kinder sind Türöffner für individuelle Lernprozesse. Ein mechanisches Lernen („Trichterlernen“) findet bei uns keinen Platz, dafür setzen wir auf Partizipation und ein gemeinsames Lernen von Kindern und Erziehenden.

Rechte der Kinder

KINDER HABEN RECHTE! NICHT NUR BEI UNS IM KINDERHAUS!

Wir gewähren und fördern diese bestmöglich. Einige Beispiele für die Rechte der Kinder sind:

Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause!

Das Recht auf Schutz vor Missbrauch und Gewalt!

Das Recht auf Ausbildung und Information!

Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung!

Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung!

Das Recht sich mitzuteilen und gehört zu werden!

Das Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt!

Das Recht auf Gesundheit!

Das Recht auf eine Privatsphäre!

Das Recht auf Fürsorge bei Behinderung!



THEORETISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Begriffserklärung: Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohl ist ein unspezifischer Rechtsbegriff. Diesen definieren wir als ausgewogenes Verhältnis zwischen den Bedürfnissen der Kinder und den gegebenen Rahmenbedingungen in allen Lebensbereichen der Kinder. Darüber hinaus sehen wir unsere Verantwortung in den Bereichen der Aufsichtspflicht, Wahrung der Intimsphäre und Schutz vor Gefahren. Um das Kindeswohl zu fördern, reflektieren wir intern unser Handeln in den Gruppenteams oder im Gesamtteam, wir beraten die Eltern und sprechen transparent und wertfrei unsere Beobachtungen an, um das Kindeswohl zu schützen und zu fördern.

Wir definieren eine Kindeswohlgefährdung durch die folgenden Anhaltspunkte: eine erkennbare Schädigung eines Kindes durch Vernachlässigung, Entwürdigung, Unterlassung, Freiheitsentzug, Misshandlung, unzureichende gesundheitliche Versorgung, mangelnde Ernährung und schweren bzw. sexuellen Missbrauch.

Rechtliche Grundlagen

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Regensburg haben zu gewährleisten, dass sie einen sicheren Raum bieten, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können. Dafür besteht eine Rahmenordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt und Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch. Dies ist für alle pädagogischen Mitarbeiter im Cari.net zu finden. Darüber hinaus sind wir als Einrichtung dazu verpflichtet einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden zu nehmen. Dies ist im Art. 9a Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und im §8a Sozialgesetzbuch Achstes Buch vorzufinden. Ebenso steht die Förderung des Kindes zu einem „selbstständigen, verantwortungsbewussten“ (vgl. §9 Abs. 2 SGB VIII) Menschen im Zusammenhang mit dem Abbau von Benachteiligungen der Geschlechter im Vordergrund (vgl. §9 Abs. 3 SGB VIII).

Die gesetzliche Grundlage des Kindes wird durch die Kinderrechte intensiver und detaillierter zusammengefasst. Dadurch wird ebenfalls ersichtlich, dass jedes Kind Rechte hat, dessen Einhaltung für jede soziale Einrichtung unabdingbar ist.

Die Kinderrechte, dessen Einhaltung wir vorrangig innerhalb unseres pädagogischen Alltags integrieren und achten, bestehen aus: Wohl des Kindes, Identität, Meinungs- und Informationsfreiheit, Schutz vor Gewaltausübung, Schutz vor Misshandlung, Schutz vor Verwahrlosung, Recht auf Bildung, Beteiligung an Freizeit und kulturellem und künstlerischem Leben, Schutz vor sexuellem Missbrauch und Schutz vor sonstiger Ausbeutung.

Die genannten Kinderrechte sind die Überschriften der UN-Kinderrechtskonvention und können unter <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/> eingesehen werden.

Intern achten wir durch Personalauswahl, Einarbeitung unserer Mitarbeiter, Fortbildung, kollegiale Beratung, interne Dokumentation und anonyme Beratung darauf, diesen

Standard umzusetzen und beizubehalten. Extern kommen wir unserer Verpflichtung nach, indem wir Eltern auf unsere Beobachtungen aufmerksam machen, unsere Beobachtungen ansprechen und dokumentieren, diese mit einer internen Fachkraft besprechen, die Leitung informieren und gegebenenfalls weitere Fachkräfte zu Rate holen. Falls sich die Situation nicht verändert haben sollte bzw. sich die Gefährdungshinweise nicht ausräumen lassen, informieren wir die zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Körperliche Gewalt

Als körperliche Gewalt definieren wir jegliche Form von Gewalt gegen Schutzbefohlene. Auch ein Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen stufen wir als Gewalt gegen die Kinder ein.

Folgende Beobachtungen können Signale für körperliche Gewalt sein: Blaue Flecken an Stellen die nicht auf Sturz- bzw. Kollisionsverletzungen hinweisen, Brandwunden, Brüche, die nicht durch Sturzverletzungen erklärbar sind oder mehrfach auftreten, das Zusammenzucken als Reflex auf schnelle Bewegungen in Nähe des Kopfes, zucken bei Berührungen des Körpers, sich wiederholende Zeichnungen mit auffälligem Inhalt.

Seelische Vernachlässigung

Als seelische Vernachlässigung definieren wir eine stetige Überforderung der Kinder, eine mit Angst besetzte Umgebung, bzw. Angst als Mittel zur Erziehung, das Vermitteln von Wertlosigkeit an einzelne Kinder oder Gruppen, jegliche Form von strukturierter Zurückweisung im Sinne einer Vernachlässigung und das Bloßstellen von Kindern vor anderen.

Folgende Beobachtungen können Signale einer seelischen Vernachlässigung sein: extrem geringer Selbstwert, keine bzw. sehr eingeschränkte Frustrationstoleranz, abwehrende Reaktionen auf Lob.

Körperliche Vernachlässigung

Als körperliche Vernachlässigung definieren wir das Unterbinden kindlicher Bedürfnisse wie z.B. den Gang zur Toilette, unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln, den Entzug von Zuneigung, die Isolierung eines Kindes ohne alternatives Beziehungsangebot. Wir dokumentieren unsere Beobachtungen und versuchen mit den Eltern Lösungen zur Abhilfe zu finden. Intern achten wir auf ein sicheres Umfeld für die Kinder.

Folgende Beobachtungen können Signale einer möglichen Vernachlässigung sein: Untergewicht, stark verzögertes Wachstum, allgemeine und deutlich erkennbare Rückstände der körperlichen Entwicklung, hohe Anzahl an Krankheitstagen, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene.

Sexualisierter Missbrauch

Als sexuellen Missbrauch definieren wir sowohl körperliche, verbale und nonverbale sexualisierte Handlungen und Äußerungen, die unter Ausnutzung eines Machtgefälles getätigt werden. Sexuelle Handlungen sind unabhängig vom Willen der Kinder strafbar. Wir

erfassen unsere Beobachtungen strukturiert, besprechen diese und leiten dann entsprechende Maßnahmen in die Wege.

Folgende Beobachtungen können Signale eines möglichen sexualisierten Missbrauchs sein: Verletzungen im Genital-, Anal-, Oralbereich, Geschlechtskrankheiten, starke Abwehrreaktion auf Menschen eines Geschlechts, aktives Einfordern von sexuellen Handlungen durch ein Kind, stark sexualisierte Sprache eines Kindes, sich wiederholende Zeichnungen mit auffälligem Inhalt.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sehen wir, wenn Kinder ohne jegliche Aufsicht, durch von uns nicht bekannte Personen, oder eine über den Betreuungsauftrag nicht informierte Person die Kinder betreut, bzw. die Kinder über die aktuelle Betreuungssituation nicht informiert sind. Die Aufsichtspflicht beginnt für uns mit der persönlichen Übergabe der Kinder an unser Personal und endet ebenso mit einer Übergabe der Kinder an eine sorgeberechtigte bzw. abholberechtigte Person. Wir passen die Anzahl der von uns betreuten Kinder dem aktuell vorhandenen Personalschlüssel an, um eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in unserer Einrichtung zu verhindern. Falls die Anzahl der Kinder in einer Gruppe reduziert oder eine Gruppe geschlossen werden muss, informieren wir die Eltern umgehend per Appnachricht.

Folgende Beobachtungen können Signale einer möglichen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sein: Brandverletzungen, selbst zugefügte Verletzungen an den Händen und Armen, unspezifische Ängste wie z.B. alleine in einem Raum zu sein, vor Dunkelheit u.s.w.

Partnerschaftsgewalt

Diese ist ein Bestandteil der häuslichen Gewalt und kann ihre Ausprägung in allen bereits geschilderten Gewaltarten haben. Kinder dürfen dieser Gewalt weder direkt noch indirekt ausgesetzt werden. Wir sprechen die betroffenen Eltern auf unsere Beobachtungen offen an und versuchen mit den Beteiligten Abhilfe zu schaffen. Falls sich diese Form der Gewalt z.B. durch einen Streit der Eltern im Kindergarten zeigt, reagieren wir unmittelbar. Falls wir mit unseren Mitteln keine Abhilfe schaffen können, melden wir die Gefährdung den zuständigen Mitarbeitern des ASD im Jugendamt.

Folgende Beobachtungen können Signale partnerschaftlicher Gewalt sein: Ein Kind spricht abwechselnd schlecht über einen der Sorgeberechtigten, sprachliche Abwertung eines Sorgeberechtigten durch ein Kind, extrem geringer Selbstwert, keine bzw. sehr eingeschränkte Frustrationstoleranz, abwehrende Reaktionen auf Lob und eine starke Passivität bzw. Überanpassung.

Allgemeine Signale einer möglichen Kindeswohlgefährdung und Folgen einer Kindeswohlgefährdung

Allgemeine psychosomatische, psychische und kognitive Anzeichen, die dafür sprechen, dass es dem betroffenen Kind nicht gut geht: undefinierte Schmerzzustände, Einnässen, Selbstverletzungen, Essstörungen, Unsicherheit, Unruhe, Ängste, Aggression, Depression, starke Schamgefühle, distanzloses Verhalten, Sprachstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen, geringe Frustrationstoleranz,

Überanpassung, vermindertes Interesse bzw. Forschungsdrang, Teilhabebeeinträchtigung, Lernbehinderung.

Kooperation der Eltern zur Abwendung von Gefährdungen und Wahrung des Kindeswohls

Wenn wir Aspekt feststellen, die darauf hinweisen, dass die Eltern nicht dem Kindeswohl entsprechend handeln, sprechen wir diese offen und transparent auf unsere Beobachtungen an. Wir versuchen mit den Eltern Lösungsmöglichkeiten zu finden bzw. geeignete Hilfen oder Unterstützung zu vermitteln.

In Fällen, in denen Eltern trotz intensiver Elternarbeit und klarer Absprachen nicht zum Wohl ihrer Kinder handeln wollen, z.B. eine empfohlene Diagnostik nicht durchführen lassen, auf Auffälligkeiten des Kindes in Bezug auf massiven oder inhaltlich nicht altersgemäßen Medienkonsum reagieren, Verhaltensauffälligkeiten, oder Teilhabebeeinträchtigungen ihrer Kinder bagatellisieren, die Kinder verwahrlost wirken usw., weisen wir in einem Gespräch und schriftlich die Eltern auf unsere die von uns festgestellten dem Kindeswohl widersprechende Punkte hin und informieren die Eltern über unsere Handlungsschritte. Diese können sein: Reduzierung der Betreuungszeit, Klärung der möglichen Gefährdung durch das Jugendamt, Vertragskündigung aufgrund der nicht gegebenen Kooperation zwischen Eltern und Einrichtung.

Formen der Gewalt

Kinder haben in allen Lebensbereichen ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Um dies im beruflichen Alltag in der Einrichtung zu gewährleisten, werden die Formen der Gewalt je nach Schwere unterschieden, mit Beispielen hinterlegt und unsere Prävention bzw. Reaktion dazu festgehalten.

Unbewusst versus bewusst

Im Alltag der Einrichtung kann es sowohl zu bewussten als auch unbewussten Formen der Gewalt kommen.

- Unbewusste Formen sind z.B.:
 - abwertende Kommentare von Kindern
 - das Kommentieren von wiederholten Misserfolgen eines Kindes
 - das Ausgrenzen von Kindern aus der Gemeinschaft

Hier sind die Aufklärung der Mitarbeiter und die Reflexion einzelner Verhaltensweisen und Abläufe als Schutz für die Kinder notwendig, sowie die Offenheit und Transparenz im Team, Beobachtungen von unbewusster Gewalt offen anzusprechen und die Einbeziehung unserer externen Anbieter in diesen Ablauf. Die Gleichstellung der Mitarbeiter in den Teams und die flachen Hierarchien in der Einrichtung, die Haltung, dass Fehler passieren dürfen und dass Kritik die Qualität der Arbeit verbessert, unterstützen uns in diesem Punkt.

- Bewusste Formen sind z.B.:
 - der Zwang aufzuessen
 - das Fixieren eines Kindes ohne gegebene Selbst- oder Fremdgefährdung
 - das Androhen von körperlicher Gewalt oder deren Ausübung

Hier handelt es sich um strafrechtlich relevante Handlungen, da diese vorsätzlich vorgenommen werden. Bei Bekanntwerden eines Verdachts auf eine bewusste Form der Gewalt werden wir immer ohne schuldhaftes Zögern reagieren: Es gilt, den Schutz des betroffenen Kindes herzustellen, die Unschuldsvermutung dem Mitarbeiter gegenüber zu wahren und sowohl den Träger als auch die Dienstaufsicht zu informieren. Durch transparentes und professionelles Handeln ist dem Sachverhalt nachzugehen. Erst nach dem Auswerten der Fakten wird über weitere Handlungsschritte entschieden. Die schriftliche Stellungnahme ist dem Träger zu übermitteln und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten mit den betroffenen Erziehungsberechtigten zu besprechen. Falls Zweifel oder Unklarheiten existieren, wird die fachliche Unterstützung der Dienstaufsicht herangezogen. Bei schwerem bzw. sexuellem Missbrauch ist nach Beratung mit dem Träger eine Absprache mit der zuständigen Kriminalpolizei durchzuführen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag in der Einrichtung entstehen. Hier ist es notwendig, alle Mitarbeiter fortlaufend für dieses Thema zu sensibilisieren. Definieren lassen sich Grenzverletzungen durch Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen anderer Personen überschreiten, ihre Gefühle und ihr Schamempfinden verletzen. Dies geschieht in der Regel unabsichtlich. Beispiele sind das Betreten der Sanitärräume ohne Nachfrage bzw. den Hinweis, dass diese betreten werden müssen, ein einsehbarer Wickelbereich, der keinen Schutz der Intimsphäre bietet, das Besprechen von Fehlverhalten eines Kindes mit den Erziehungsberechtigten vor anderen Kindern oder Eltern. Da Grenzverletzungen von der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen abhängen, müssen diese fortlaufend durch Nachfragen eruiert und durch Reflektieren angepasst bzw. weiterentwickelt werden.

Übergriffe

Übergriffe passieren nicht zufällig, sondern sie verletzen bewusst die physische, psychische, sexuelle oder seelische Unversehrtheit eines Kindes, z.B. durch mangelnden Respekt gegenüber Kindern, grundlegender Mängel im Sozialverhalten einer Person und/oder fachliche Mängel bzw. fehlende pädagogische Professionalität.

Übergriffe erfordern eine Reaktion, wie z.B. dienstrechtliche Konsequenzen, und sind nicht durch Sensibilisierung, Fortbildung und Supervision korrigierbar. Übergriffe führen je nach Form, Intensität und Häufigkeit zu einer Gefährdung des Kindeswohls und können strafrechtlich relevant sein.

Strafrechtliche Formen

Im nachgewiesenen Fällen wird durch die folgenden Gesetze festgelegt, ob es sich um eine strafrechtliche Form der Gewalt handelt: § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, § 223 StGB Körperverletzung, § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 184 b-d StGB Verbreitung, Erwerb, Besitz, Zugänglichmachen und Abruf kinder- und jugendpornographischer Schriften, auch mittels Telemedien. Die Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung ist ein bewusstes und gewolltes Handeln. Als Kindergarten kommen wir unserer Verpflichtung nach und stoßen

nach eingehender Prüfung sowohl personalrechtliche Konsequenzen als auch eine strafrechtliche Verfolgung an.

RISIKOANALYSE

In jeder Einrichtung befinden sich gewisse Risiken, welche eine Schädigung des Wohls des Kindes auslösen können. Daher werden die unterschiedlichen Risikofaktoren unseres Kinderhauses detaillierter aufgeschlüsselt.

Unser Team

Bei Anstellung im Kinderhaus muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, welches maximal 6 Monate alt sein darf, eingereicht werden. Nach der Anstellung erfolgen alle fünf Jahre eine neue Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, um die weitere Eignung des Personals sicherzustellen. Gleichzeitig werden präventive Maßnahmen zur Vorbeugung von Überlastungen angeboten, wie regelmäßige Mitarbeitergespräche und betriebliches Wiedereingliederungsmanagement.

Das pädagogische Team stellt die Grundlage für die Sicherheit des Kindes und die qualitative pädagogische Gestaltung des Alltags dar. Die Anzahl des pädagogischen Personals richtet sich nach einem bestimmten Anstellungsschlüssel. Durch diesen Anstellungsschlüssel kann auf die einzelnen Bedürfnisse der Kinder eingegangen und einzelne Krankheitsfälle des Personals können bedingt aufgefangen werden, so dass der pädagogische Alltag weiterhin bestehen kann.

Sollte dennoch eine bestimmte Anzahl des Personals ausfallen, wird durch Umänderung des Dienstplans versucht der Kinderhausalltag weiterhin gewährleisten zu können. Bei einer starken Minimierung des Personals werden die Erziehungsberechtigten von uns um ihre Mithilfe gebeten, in dem sie ihr Kind für eine bestimmte Zeit zu Hause betreuen. Dadurch können die Kinder, deren Eltern den Betreuungsplatz wegen der Arbeit oder anderen äußeren Umständen benötigen, weiterhin bei uns im Kinderhaus betreut werden können. Diese Situation wird bei uns als Notbetreuung bezeichnet. Für diese Notbetreuung ist es Grundvoraussetzung, dass das bestehende Personal in der Verfassung ist, die Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern zu gewährleisten. In dem eintretenden Fall, dass dies nicht mehr aufrechterhalten werden kann würde dann eine Schließung einzelner Gruppen oder der gesamten Einrichtung erfolgen.

Während des Regelbetriebs ist die beständige Selbstreflexion des pädagogischen Personals notwendig. Jede Person des pädagogischen Personals bringt durch ihre Grundhaltungen, Werte, Normen und Erfahrungen einen anderen Erziehungsstil in die Pädagogik mit. Daraus entstehen unterschiedliche pädagogische Ansätze der Mitarbeiter, die immer wieder zusammengefügt werden, damit ein einheitlicher Ansatz kreiert und eine Grenzüberschreitung vermieden wird. Dies geschieht durch Gespräche, regelmäßig stattfindende Teamsitzungen, Teamfortbildungen, Teamtage und feststehenden Handlungsanweisungen wie unsere Konzeption. Ebenso können Grenzüberschreitungen von Mitarbeitern besser erkannt werden, wenn vorher klar definiert ist, wie ein gewünschtes Verhalten aussehen soll.

Die Hierarchien im Kinderhaus sind flach und transparent. Unsere Mitarbeiter in den jeweiligen Gruppen haben so die Möglichkeit offen und auf Augenhöhe Beobachtungen und andere Dinge anzusprechen.

Das Wohl des Kindes steht bei uns stets im Vordergrund. Außerdem gehen wir auf die Kinder ein.

Unsere Räumlichkeiten

Unser Eingangsbereich ist mit einer Schließanlage versehen, bei der in den Bring- und Abholzeiten (07:00 Uhr bis 08:15 Uhr und ab 12:15 Uhr bis 16:00 / freitags bis 15:00 Uhr) die Eingangstüre durch Knopfdruck geöffnet werden kann. Zwischen 08:15 Uhr und 12:15 Uhr ist die Eingangstüre geschlossen und kann nur geöffnet werden, wenn in der jeweiligen Gruppe oder im Büro geklingelt wird. Die Auswahl der jeweiligen Gruppe findet an einer im Eingangsbereich angebrachten Klingel statt. Durch, in den Gruppen angebrachten, Bildschirmen kann jederzeit eingesehen werden, wer sich an der Eingangstüre aufhält und wer das Kinderhaus betreten möchte. Diese Bildschirme verhindern das Hereinlassen von unbefugten Personen. Das Personal der jeweiligen Gruppe schaltet am Morgen bei Betreten der Gruppe den Bildschirm an und schaltet ihn bei Verlassen der Gruppe erst wieder aus.

Durch das Ankommen vieler Eltern in der Zeit von 07:45 Uhr bis 08:15 Uhr kann das Übersehen des Betretens des Kinderhauses einer unbefugten Person ein großes Risiko darstellen. Ebenfalls ist die Brandschutztüre, welche unsere Türe für das Betreten des Kinderhauses ist, ein Verletzungsfaktor.

Die Räumlichkeiten unseres Kinderhauses sollen die Kinder zu einem selbstständigen Forschen und Lernen inspirieren. Dafür ist die Raumgestaltung an die Bedürfnisse und an den Entwicklungsstand der Kinder angepasst. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben sich mit allen Sinnen selbst zu entdecken und weiterzuentwickeln.

Jeder Gruppenraum verfügt über einen Haupt- und einen Nebenraum. Der Nebenraum ist durch eine Glastüre vom Hauptraum getrennt. Diese Räume können von den Kindern (in der Krippe je Gruppe 12 Kinder und im Kindergarten je Gruppe 25 Kinder) genutzt werden, wenn sich mindestens ein Mitarbeiter im jeweiligen Bereich aufhalten.

In den Sanitärräumen der Krippengruppen ist eine wenig einsehbare Wickelstation vorhanden. Ebenso gibt es vier Kleinkindtoiletten und ein großes Waschbecken. In den Sanitärräumen der Kindergartengruppen sind 6 Kindertoiletten und ein wenig einsehbarer Wickeltisch vorhanden. Kinder, die nicht auf der Wickelstation oder dem Wickeltisch gewickelt werden möchten oder zu groß sind, werden von uns im Stehen gewickelt.

Weitere Räume in unserem Haus wären zum einen die Turnhalle, die Küche, in denen die Kindergartenkinder zu Mittag essen, das Personal-WC, das Gäste-WC, die Behindertentoilette, die Turngerätekammer, ein Materialraum und eine Putzkammer.

Unser Kinderhaus verfügt ebenfalls über einen Krippengarten und einen Garten für die Kindergartenkinder. Aufgrund der Einsehbarkeit der Gärten durch die Nachbarhäuser und die Besucher des Friedhofes, dürfen die Kinder im Sommer an Wasserspielen nur bekleidet teilnehmen. Für unser Personal der Krippe ist der Garten sehr gut überschaubar. Beim Garten des Kindergartens muss aufgrund unserer Hügel ein genaueres Auge auf die Kinder geworfen werden. Dies ist unserem Personal bekannt.

Bei den Spielgeräten, egal ob im Garten der Krippen- oder Kindergartenkinder, wird ebenfalls immer genau hingeschaut und Gefahren versucht zu verbannen.

Kinder

Da in unserer Einrichtung Kinder von 1 bis 7 Jahren betreut werden und sich der Altersunterschied durch eventuelle Entwicklungsverzögerungen usw. verstärken kann, kann es zu einem Machtgefälle zwischen den Kindern kommen. Durch Beobachtung, Partizipation und fachliche Beratung wird versucht, Gewalt unter Kindern früh zu erkennen und mit den Erziehungsberechtigten in Elterngesprächen zu thematisieren und mit diesen gemeinsam Lösungswege zu entwickeln oder ihnen Hilfsmöglichkeiten zu vermitteln. In unserem Kinderhaus werden Übergriffe direkt mit den Kindern thematisiert und durch besondere Schutzmaßnahmen wie z.B. Aufarbeitung im Morgenkreis usw. unterstützt. In besonders schwerwiegenden Fällen schränken wir die Betreuungszeiten ein oder betreuen die Kinder nur dann, wenn das gesamte Stammpersonal der Gruppe anwesend ist. Reichen diese Maßnahmen nicht aus bzw. kooperieren die Erziehungsberechtigten nicht, werden wir weitere Maßnahmen in die Wege leiten. Dies kann in bestimmten Fällen auch zur Kündigung des Betreuungsvertrages führen.

In unserem Kinderhaus stehen Inklusionsplätze zur Verfügung, weshalb wir Kinder mit entsprechendem Bedarf bei uns in der Einrichtung betreuen können. Wir betreuen auch Kinder, die durch eine externe, von uns überprüfte Person, wie z.B. einer Individualbegleitung, unterstützt werden.

Aufgrund der Alters- und Entwicklungsunterschiede und der kulturellen Prägung der Kinder sehen wir es als äußerst wichtig an, die Kinder beim Ausdrücken ihrer Gefühle und Bedürfnisse in den Gruppen gezielt zu fördern, um jedes Kind zu stärken und auch dazu zu animieren, Vorfälle direkt anzusprechen und nicht für sich zu behalten.

Erziehungsberechtigte / Familien

Ein wichtiges Anliegen unsererseits ist eine gute, offene und ehrliche Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten. Dadurch entsteht eine Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit gezieltem Blick auf die Arbeit am Kind.

Die Familien der Kinder bringen verschiedene Hintergründe mit sich. Die folgenden Bereiche tauchen in unserer Einrichtung am häufigsten auf: mangelnde Unterstützung der Kinder bei Entwicklungsdefiziten, verbale und nonverbale Erniedrigung von Kindern durch die Eltern, unbegleiteter und nicht altersgemäßer Konsum von Medien (z.B. Gewalt oder Sexualität), Überforderung der Eltern aufgrund der eigenen Biographie, gesundheitliche Einschränkungen, finanzielle Schwierigkeiten usw.

Wir versuchen hierbei Hand in Hand mit den Erziehungsberechtigten zusammen zu arbeiten und ihnen bei auftretenden oder bereits bestehenden Problemen zu helfen. Erziehungsberechtigte, die mit uns nicht ins Gespräch gehen wollen, die unsere fachliche Ansicht ablehnen, die den aus unserer Sicht gegebenen Bedarf an Unterstützung für ihr Kind ablehnen, die unsere Hausordnung nicht akzeptieren oder unsere Mitarbeiter abwerten bzw. unser Konzept ablehnen, laden wir trotzdem immer wieder zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Falls dieses nicht stattfindet bzw. keine gemeinsame Basis gefunden werden kann, werden wir im Einzelfall ein Gespräch im Beisein der Kitaverwaltungsleitung anbieten, die Betreuungszeiten anpassen, das Jugendamt informieren oder/und falls notwendig den Betreuungsvertrag kündigen.

Eine angestrebte Erziehungspartnerschaft ist jedoch für uns enorm wichtig für unsere tägliche Arbeit mit den Kindern, weshalb solche Maßnahmen, wie eben beschrieben, das allerletzte Mittel sind, welches wir anwenden werden und auch erst nach mehrmaligen Gesprächen und Beratungen seitens der pädagogischen Kräfte in den Gruppen und der Kinderhausleitung vorgenommen werden.

Jedoch besitzt unser pädagogisches Personal durch den Schutzauftrag nach dem §8a im SGB VIII einen übergeordneten Schutzauftrag, der dauerhaft und stetig wahrgenommen wird und den Schutz und das Wohl des Kindes an erste Stelle stellt. Somit muss das pädagogische Personal handeln, wenn Auffälligkeiten des Elternhauses auftreten oder eine bestehende Gefahr existiert. Dabei wird bei sichtbaren äußeren Verletzungen des Kindes, z.B. offene Wunden, Brandverletzungen, mangelnde Ernährung usw., offenes Ausgrenzen und Beschämen und auch versteckten Verletzungen, z.B. sexuelle Übergriffe auf das Kind usw., gehandelt.

Externe Personen

In unserem Kinderhaus sind alle Personen, die die Entwicklung des Kindes positiv begleiten wollen, herzlich willkommen. Daher arbeiten wir mit den verschiedensten Stellen zusammen.

Dienstleister wie z.B. Handwerker, Essenslieferanten usw.

Diese Personen können von uns nicht überprüft werden, daher kann diese Personengruppe nur nach Anmeldung in unsere Einrichtung. Im Gebäude ist, je nach Arbeitsbereich, der Kontakt mit den Kindern auszuschließen bzw. die Personen durch unser Personal zu begleiten. Alle Mitarbeiter werden im Vorfeld über die Anwesenheit der Personen, deren Aufgabe und Arbeitsort informiert. Die Anmeldung erfolgt über die Leitung.

Kooperationspartner wie z.B. Lehrkräfte der Grundschulen, Heilpädagogen, Polizei, Feuerwehr usw.

Alle Mitarbeiter sind über den Zeitpunkt der Anwesenheit der Personen in der Einrichtung informiert. Die Überprüfung erfolgt entweder über den Träger der Personen oder über uns, falls es sich um eine selbstständige Person handelt. Die Überprüfungskriterien sind identisch mit denen unserer Mitarbeiter. Diese Personen haben je nach Aufgabe einen fest zugewiesenen Raum und halten dort ihre Unterweisung ab. Die Kinder werden sowohl bei der Abholung als auch beim Zurückbringen persönlich an die Gruppenbetreuer übergeben.

Praktikanten

Die Praktikanten werden während ihres Praktikums bei uns dauerhaft begleitet und erhalten eine feste Anleitung, die aus einer pädagogischen Fachkraft mit dem notwendigen Wissen besteht. Dadurch agieren die Mitarbeiter als Vorbildfunktion und sind sich dieser Verantwortung bewusst. Zu dem Zweck des eigenständigen Lernprozesses der auszubildenden Personen und der Arbeit der sonderpädagogischen Dienstleister, wird allen

externen Personen ein gewisser Freiraum innerhalb der Institution gewährt. Innerhalb dieses Rahmens kann eine Arbeit mit dem Kind gestaltet werden. Trotz der Zusammenarbeit mit externen Personen und der zusätzlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, wird ein sicherer Radius für das Klientel geschaffen. Hierfür steht das pädagogische Personal des Kindergartens immer im Austausch mit den jeweiligen Dienstleistern und befindet sich zeitgleich in der räumlichen Nähe. Somit wird den Kindern das Gefühl von Sicherheit gegeben, um zusätzlich bei einer möglichen Grenzüberschreitung zügig agieren zu können.

PRÄVENTION

Der Schutz des Kindes soll dauerhaft gewährleistet werden. Als Nachsorgemaßnahme ist der Schutz des Kindes niemals anzusehen. Aus diesem Grund erfolgen vorbeugende Initiativen, um eine mögliche Gefährdung des Kindeswohles entgegenzuwirken.

Personalmanagement

Die präventiven Maßnahmen und Prozesse im Bereich des Personalmanagements umfassen sowohl Handlungsbereiche des Trägers als auch der Einrichtungsleitung. Die jeweilige Zuständigkeit und die dazugehörige Umsetzung werden in den folgenden Unterkategorien dargestellt.

Einstellungsverfahren

Die Verantwortung im Bereich der Einstellungsverfahren obliegt in den folgenden Bereichen dem Träger: Eingruppierung, Prüfung der Berufsabschlüsse, Einfordern des erweiterten Führungszeugnisses, Arbeitszeugnisse, Abgleich des Lebenslaufs mit den vorliegenden Zeugnissen, betriebsärztliche Untersuchung und der Impfstatus.

Im Verantwortungsbereich der Einrichtung liegt: die persönliche Eignung und Haltung der Person werden im persönlichen Vorstellungsgespräch abgeklärt, mit der Einrichtungsleitung und eventuell der stellvertretenden Kinderhausleitung oder der Leitung im Büro wird eine Einschätzung vorgenommen und Unklarheiten mit dem Bewerber thematisiert, die im Vorstellungsgespräch getätigten Angaben mit den eingereichten Unterlagen werden abgeglichen, ein Hospitationstag wird vereinbart und die getätigten Eindrücke mit den Mitgliedern des Teams ausgewertet. Das geschilderte Vorgehen betrifft alle Bewerber, welche direkt mit Kindern arbeiten z.B. Erzieher, Kinderpfleger, pädagogische Hilfskräfte, Individualbegleiter, Auszubildende und Küchenkräfte. Die Prüfung der Reinigungskräfte obliegt dem Träger. Die Prüfung der Praktikanten der FOS oder Kinderpflegeschule obliegt der Kinderhausleitung, dabei werden die identischen Kriterien angewendet wie bei den pädagogischen Mitarbeitern. Eine Ausnahme bilden die Schulpraktikanten. Bei dieser Gruppe wird durch die Einrichtungsleitung ein kurzes Gespräch vor dem Praktikum geführt.

Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Unsere schriftliche Selbstauskunft umfasst eine Abfrage, ob eine Verurteilung, oder noch laufende Anlage in den Bereichen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, Misshandlung von Schutzbefohlenen und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, vorliegt. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtungsleitung und der Träger unverzüglich darüber informiert werden muss, falls es zu einer Anklage in einem der genannten Bereiche kommt.

Unsere Selbstverpflichtung ist eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der folgenden Verhaltens- und Herangehensweisen:

- Ich verpflichte mich, die Rechte und Würde der Kinder ebenso zu achten wie ihnen wertschätzend und vertrauensvoll zu begegnen.

- Ich verpflichte mich, die Privatsphäre, persönlichen Schamgrenzen und die Intimsphäre der Kinder zu wahren.
- Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Gewalt und Missbrauch zu schützen.
- Ich verpflichte mich, die individuellen Bedürfnisse der Kinder zu Nähe und Distanz zu beachten und zu respektieren.
- Ich verpflichte mich, Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahrzunehmen und unmittelbar bei den Beteiligten offen anzusprechen. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich die Einrichtungsleitung bzw. den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

Das Unterschreiben dieser Verpflichtung ist für alle Erzieher, Kinderpfleger, pädagogische Hilfskräfte, Individualbegleiter, Auszubildende und Praktikanten verpflichtend, mit Ausnahme der Schulpraktikanten.

Einarbeitung

Am ersten Arbeitstag erfolgt eine Herausgabe des Schutzkonzeptes und der Konzeption an den neuen Mitarbeiter, das Unterschreiben der Selbstverpflichtung und die Vermittlung des wertschätzenden Umgangs mit Kindern, Eltern und Kollegen. Im weiteren Verlauf sind die Einarbeitung in unser konzeptionelles Arbeiten wichtig und die Verankerung der Inhalte zur Prävention gegen Gewalt und Missbrauch in den monatlichen Großteams, in der Fortbildungsplanung und den Mitarbeitergesprächen.

Präventionsangebote

Fachberatung

Unsere Fachberatung ist von der Caritas Regensburg gestellt und bietet uns kompetente Unterstützung bezüglich fachlicher Sortierung eines Sachverhalts, Unterstützung im Prozesseinstieg und laufenden Prozess, der Planung von Fort- und Weiterbildungen und durch Angebote der Weiterbildungen im Themenbereich für die Leitung und Mitarbeiter.

Fortbildung

Die Fortbildungen werden durch den Mailverteiler an alle Mitarbeiter weitergeleitet bzw. die Printversion liegt im Personalzimmer aus. Fortbildungen sind ein wichtiger Bestandteil der Weiterbildung der Kollegen, weshalb immer angeraten wird, dass die Kollegen auch mindestens eine Fortbildung im Kinderhausjahr besuchen. Leider ist dies aus verschiedensten Gründen nicht immer möglich, jedoch wird jedes Kinderhausjahr aufs Neue versucht die Teilnahme an Fortbildungen zu gewährleisten.

Supervision

Supervisionen können in verschiedensten Formen stattfinden und werden je nach Anlass und Anliegen zeitnah angeboten. Folgende Supervisionen stehen hierbei zur Auswahl: Coaching/Einzelsupervision, Teamsupervision (bspw. durch Gemeindeberatung), Fallsupervision, Lehrsupervision, Ausbildungssupervision und Kontrollsupervision. Die Auswahl des Supervisors erfolgt nach den Erfordernissen des Sachverhalts.

Informationsangebote für die Eltern

Wir haben im Foyer die aktuellen Flyer der lokal verfügbaren Angebote und Beratungsstellen in unserem Prospektregal für alle zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall erfolgt im Rahmen eines Elterngesprächs eine gezielte, fachliche Information über ein Thema bzw. die zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten. Auch finden im Rahmen von Elternabenden immer wieder aktuelle Themen Raum zum Gespräch. Bei diesen Elternabenden wird auch der Elternbeirat für die Themenfindung mit ins Boot geholt oder auch Themen aus unserer jährlichen Elternbefragung aufgegriffen.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall

Die Beobachtung, Vermutung oder Mitteilung über einen Verdachtsfall wird mit der betroffenen Person offen und transparent besprochen. Einzige Ausnahme ist ein klar nachweisbarer schwerer Missbrauch als Ereignisfall. Hier erfolgt sofort die Einbeziehung der Polizei, bevor es zu einer Information der betroffenen Person kommt.

Es erfolgt eine Auswertung der vorliegenden Informationen. Bestätigt sich ein Verdachts- und Ereignisfall nicht, erfolgen keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Falls sich jedoch ein Verdachts- und Ereignisfall erhärtet, erfolgen je nach Sachverhalt folgende Konsequenzen:

- verpflichtende Fortbildung
- mündliche Verwarnung
- im Wiederholungsfall eine Abmahnung
- eine fristlose Kündigung

Unabhängig von den arbeitsrechtlichen Konsequenzen erfolgt eine Meldung an die Aufsichtsbehörde und den Träger. In Fällen von schwerem Missbrauch erfolgt eine zusätzliche Mitteilung an die Polizei.

Ernennung Kinderschutzbeauftragter

Derzeit hat unsere Einrichtung keinen Kinderschutzbeauftragten. Ziel ist es jedoch, einen Mitarbeiter für diese Aufgabe zu gewinnen und diese im Team zu konkretisieren.

Die Kernaufgaben eines Kinderschutzbeauftragten wären für uns:

- Ansprechpartner und Wissensvermittler im Team
- Einbringen aktueller Lehrinhalte und Wissen in Teambesprechungen zum Thema
- Unterstützer, Moderator und Berater von Kollegen

Als Kernkompetenzen eines Kinderschutzbeauftragten sehen wir:

- vorhandenes Fachwissen zum Umgang mit den Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung haben
- regelmäßige Fortbildung zu den Themen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung
- evtl. auch präventiv Gefährdungen erkennen, wahrzunehmen und präventiv zu handeln

Sexualpädagogisches Konzept

Beschreibung kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität ist spielerisch und spontan und nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet. Kinder erleben ihren Körper mit allen Sinnen und haben gleichzeitig den Wunsch nach Geborgenheit und Nähe.

Umgang mit sexueller Aktivität in der Einrichtung

Um Kindern in diesem Bereich (wie in allen anderen Bildungsbereichen auch) Wissen zu vermitteln, versuchen wir gezielt Sexualerziehung mit folgenden Inhalten mit dem Ziel zur Prävention in den Alltag einzubauen:

Bilderbücher, Gespräche oder in alltäglichen Ritualen wie z.B. der Sauberkeitserziehung und Sinneserfahrungen.

Partizipation und Beschwerdemanagement

Partizipation

Das Recht auf Beteiligung ist eine der Säulen der UN-Kinderrechtskonvention. Zusätzlich ist im § 45 (2) 3 SGB VIII festgeschrieben - zur Sicherung der Rechte von Kindern - dass für Kinder geeignete Verfahren der Beteiligung Anwendung finden müssen und sie gemäß ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Partizipation gründet auf der Partnerschaft und dem Dialog zwischen Personal, dem Kind und den Eltern. Die Kinder im Kinderhaus St. Barbara dürfen mitwirken, mitbestimmen und mitgestalten.

Beteiligung der Kinder

- Die Kinder dürfen Regeln und Grenzen mitbestimmen. Diese Regeln gelten für die gesamte Einrichtung und geben den Kindern Halt und Sicherheit.
- Im täglichen Morgenkreis planen wir mit den Kindern unseren Tagesablauf.
- Die gemeinsame Brotzeit ist für die Kinder ein alltägliches Ritual im Tagesablauf.
- Die Kinder wählen ihre Spielpartner, Spielecken und Spielmaterialien selbst aus. Unser teiloffenes Konzept ermöglicht den Kindern hier noch mehr Entscheidungsfreiheit.
- Beim Mittagessen wird den Kindern das Essen vorportioniert, aber sie dürfen entscheiden wie viel sie von der Speise essen.
- Die Gruppenräume werden gemeinsam mit den Kindern gestaltet. Sie dürfen auch mitentscheiden, welche Bilderbücher und Spielmaterialien in den Gruppen zur Verfügung gestellt werden.
- In Kinderkonferenzen werden wichtige Themen besprochen, die eigene Meinung zum Ausdruck gebracht und darüber abgestimmt.
- Wir legen sehr viel Wert auf die freie Meinungsäußerung der Kinder. Die Entwicklung einer eigenen Meinung ist uns sehr wichtig.
- Die Kinder entscheiden selbst, wann sie auf Toilette gehen.

· Basis der pädagogischen Arbeit ist die Kinderkonferenz. Es werden wichtige Themen besprochen und darüber abgestimmt. Dies kann sowohl Überlegungen für ein neues Projekt als auch das Besprechen von Regeln, die den Kindergarten betreffen.

Mit dem Einbringen der eigenen Meinung in den genannten Beispielen und die dadurch entstehende Reflektion der Regeln etc., werden Prozesse in Gang gesetzt, diese führen zu Erstellung und einer ständigen Überarbeitung des Schutzkonzepts.

Beteiligung der Eltern

Wir erachten es als wichtigen Schritt, mit den Eltern oder Sorgeberechtigten über unser Schutzkonzept zu sprechen und sie einzubeziehen. Wir informieren die Eltern über unseren Umgang mit Nähe und Distanz und klären auf zu Machtverhältnissen.

Beteiligung der Mitarbeiter

Im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten ist es von Bedeutung, alle Mitarbeiter einer Organisation mit einzubeziehen. Nur wer mitdenken und mitreden kann, wird nach besten Kräften die gestellten Aufgaben mitverantworten. Die Beteiligung ist in vielfältiger Art möglich: Bei der Entwicklung von Leitbildern, bei der Risikoanalyse oder bei der gemeinsamen Reflexion der Arbeit.

Beschwerdemanagement

Auch hier noch einmal der Hinweis auf § 45 SGB VIII: zur Sicherung der Rechte von Kindern ist festgeschrieben, dass Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden müssen.

Wir schaffen eine beschwerdefreundliche Umgebung. Wir ermutigen die Eltern und die Kinder, Kritik äußern zu dürfen, um die Rechte aller zu sichern. Als Sprachrohr für die Eltern kann der Elternbeirat agieren und Lob und Kritik an die Leitung des Kinderhauses weitertragen.

Der positive Blick auf Beschwerden sensibilisiert und ermöglicht einen Perspektivwechsel. Er führt zwangsläufig zur Reflexion der internen Abläufe bzw. des eigenen Verhaltens. Es ist unser Anliegen, Beschwerden professionell zu bearbeiten. Der konstruktive Umgang mit Beschwerden ermöglicht ein verantwortliches Handeln und gibt Eltern und Erziehern einen festgelegten Rahmen, Probleme auch unter Wahrung der Vertraulichkeit anzusprechen.

Wie gehen wir mit Beschwerden um?

- Beschwerden werden angenommen
- Manche Beschwerden werden direkt gelöst
- Ist eine direkte Lösung nicht möglich, wird ein Gespräch mit den Beteiligten geführt und gemeinsam nach einer Lösung gesucht
- Reflexion der Beschwerde innerhalb der Kleintteams, mit der Leitung oder im Gesamtteam (Teamsitzung)

Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und auch pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen und zu wahren. Die Gestaltung der Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt eine Exklusivbehandlung von einzelnen Kindern im Kinderhaus aus. Jedes Kind wird wahrgenommen und akzeptiert.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Druckmaterial, Fotos mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Einrichtungen verboten.
- Die Nutzung von sozialen Medien im Kontakt mit den Kindern des Kinderhauses ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Kinder dürfen im unbedeckten Zustand (umziehen, duschen ...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- In unseren Veranstaltungen (Elternabende usw.) sind wir achtsam mit den Fotos, Videos und anderen Materialien, die die Kinder beinhalten.

Beachtung von Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder als auch der Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernstgemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

QUALITÄTSMANAGEMENT

Einmal im Jahr nimmt sich unser Team zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Konzeption und des Schutzkonzeptes Zeit. Dieses wird durch die gemeinsame Reflexion und gemeinsame Impulse weiterentwickelt. Einzelne Punkte, die neu bearbeitet oder noch einmal überdacht werden müssen, werden im Gesamtteam in einer Teamsitzung behandelt und zeitnah in der Konzeption oder dem Schutzkonzept geändert. Auch können bei Fragen und Weiterentwicklungsproblemen externe Referenten zur Beratung hinzugezogen werden.

INTERVENTION – VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Intervention bei Grenzverletzungen

Wo Nähe ist, kann es auch zu Grenzverletzungen kommen, denn die Wahrung von Grenzen obliegt des subjektiven Empfindens jedes Einzelnen. Im Kinderhausalltag geschehen meist Grenzverletzungen einmalig und unbeabsichtigt. Deshalb ist es wichtig mit Grenzverletzungen transparent und professionell umzugehen, um Sicherheit für das eigene Handeln zu erlangen und andere zu einem grenzwahrenden Verhalten anzuleiten.

Jede Grenzverletzung durch einen Mitarbeiter muss der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden. Ist die Leitung in den Vorfall involviert, muss die Kitaverwaltungsleitung bzw. der Träger unserer Einrichtung informiert werden.

Bei Grenzverletzungen unter Kindern ist wie folgt vorzugehen:

- Ruhiges, aber sicheres, sofortiges Eingreifen, um die Grenzverletzung zu stoppen
- Betroffene Kinder beiseite nehmen, ruhig bleiben
- Situation klären und auf Verhaltensregeln aufmerksam machen
- Vorfall im Team besprechen, um eine mögliche, baldige Aufarbeitung in der Gruppe abzuwägen und über Konsequenzen zu beraten
- Vorfall dokumentieren
- Bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern informieren
- Bei Unsicherheit den Kontakt zu einer Beratungsstelle suchen
- Gruppen und Verhaltensregeln überprüfen und eventuell ändern

Intervention bei Übergriffen

Ein Übergriff geschieht niemals zufällig oder ausversehen. Er ist eine klare Überschreitung gesellschaftlicher Normen, Regeln, fachlicher Standards und der individuellen Grenzen des Opfers.

Jeder wahrgenommene Übergriff oder auch nur ein Anzeichen dafür, muss sofort unterbunden und der Einrichtungsleitung gemeldet werden.

Diese meldet sich dann, an die insofern erfahrenen Fachkraft bzw. beim Verdachtsfall bzgl. eines Mitarbeiters an die Kitaverwaltungsleitung bzw. den Träger des Kinderhauses.

Folgende Verhaltensweisen sind bei einem Übergriff auf ein Kind zu beachten:

- Situation wahrnehmen, unterbinden und dokumentieren
- Keine direkte Konfrontation mit dem vermutlichen Täter
- Ruhig und besonnen bleiben und handeln
- Sich mit einer vertrauten Person besprechen
- Kontakt zu den Ansprechpersonen aufnehmen
- Alle weiteren Verfahrensschritte werden in Absprache mit den Ansprechpersonen und der zuständigen Aufsichtsbehörde abgesprochen

Intervention, wenn Minderjährige von sexualisierter Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung berichten

- Ich bewahre Ruhe
- Ich höre dem Kind zu und glaube ihm
- Ich ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind
- Ich stelle dem Kind keine Suggestivfragen
- Ich werde keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen
- Ich werde keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind



Ich versichere dem Kind, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, aber ich selbst Hilfe und Rat benötige und diese deshalb einfordere.



Ich dokumentiere zeitnah den Gesprächsverlauf und beschreibe die Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.



Kind berichtet von (sexueller) Gewalt durch Vater, Mutter oder Personenberechtigte



Die Einrichtungsleitung wird informiert und das Verfahren nach § 8 a SGB VIII eingeleitet



Kind berichtet von (sexueller) Gewalt durch einen Kollegen oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden

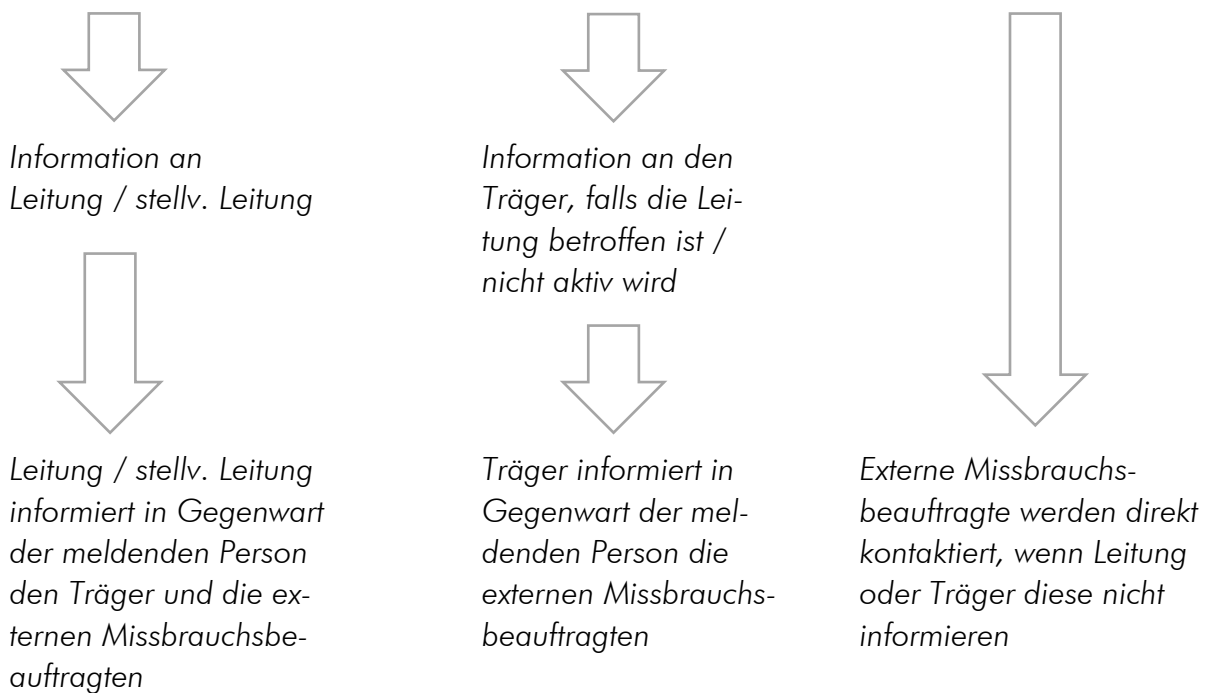


Das Verfahren nach Interventionsplan: „Ich beobachte etwas, mir wird über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt“

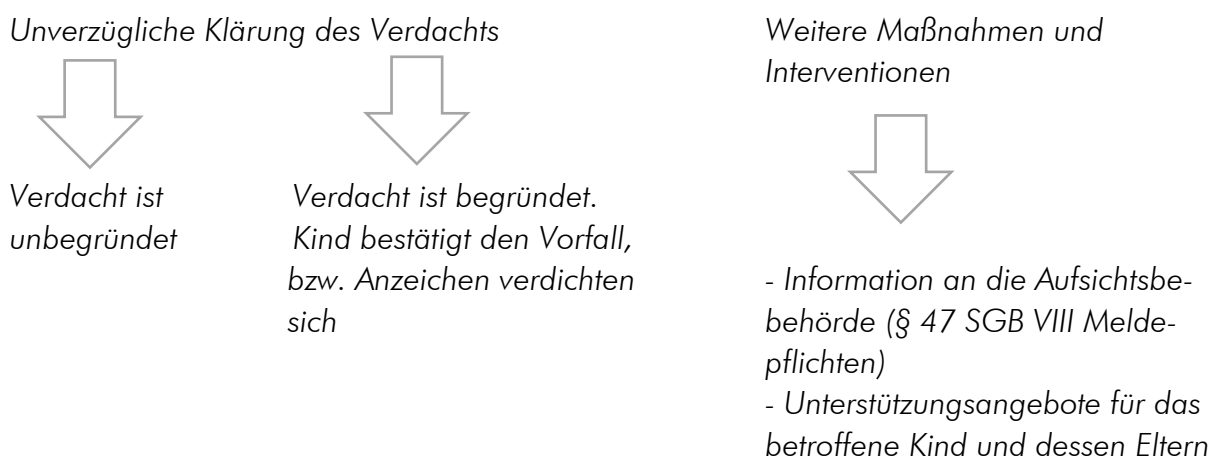
Intervention, wenn ich selbst etwas beobachte, mir etwas über Dritte erzählt wird oder ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch einen Kollegen oder sonstigen kirchlichen Mitarbeiter

Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst. Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes und stelle keine eigenen Ermittlungen an. Ich konfrontiere den vermeintlichen Täter nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.

BEI EINER AKUTEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG HANDLE ICH SOFORT!



Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der externen Missbrauchsbeauftragten und in Abstimmung mit diesen!



Intervention, wenn ich selbst beobachte, mir etwas über Dritte erzählt wird oder ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb des Kinderhauses

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes
- Ich konfrontiere den vermeintlichen Täter nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen

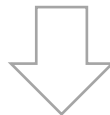


Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.



Ich bespreche mit einem Kollegen meines Vertrauens, ob er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.



Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach § 8a SGB VIII verfahren

Nachhaltige Aufarbeitung

Im Fall eines bestätigten, als auch eines nicht bestätigten Verdachts, auf Kindeswohlgefährdung bzw. Missbrauchs ist eine nachhaltige Aufarbeitung mit entsprechender, externer und fachlicher Unterstützung sichergestellt.

Ebenso wird von Trägerseite dem Team eine Supervision zur Aufarbeitung des Vorfalls angeboten.

ANLAUFSTELLEN UND ANSPRECHPARTNER

Trägerinterne Anlaufstellen

Träger

Herr Pfarrer Varghese Puthenchira

Kath. Pfarramt Hl. Familie

Kirchstraße 9

92729 Weiherhammer

Telefon: 09605 / 1378

Fax: 09605 / 465

Mail: weiherhammer@bistum-regensburg.de

Kita – Verwaltungsleitung

Herrn Stephan Dankesreiter

Caritas Kindertageseinrichtungen im Bistum Regensburg gGmbH

Nußbergerstraße 6a

93059 Regensburg

Telefon: 0941 / 64081143

Fax: 0941 / 64081180

Mail: s.dankesreiter@caritas-kitas.de

Fachberatung

Frau Sabine Weber

Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.

Von – der Tann – Straße 7

93047 Regensburg

Telefon: 0941 / 64081113

Mail: s.weber@caritas-regensburg.de

Offizielle Anlaufstellen

Jugendamt

Hauptstandort / Postanschrift

Kreisjugendamt

Zacharias-Frank-Str. 14

92660 Neustadt an der Waldnaab

Telefon: 09602 / 792525

Mail: kreisjugendamt@neustadt.de

Unsere zuständige Sachbearbeiterin für Kindertagesstätten

Susanne Kick
Zacharias-Frank-Str. 14
96220 Neustadt an der Waldnaab
Telefon: 09602 / 792529
Mail: skick@neustadt.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Josef-Witt-Platz 1
92637 Weiden i.d.OPf.
Telefon: 0961 / 3917400
Mail: sekretariat@beratungsstelle-weiden.de

Frauenhaus

92637 Weiden i.d.OPf.
Telefon: 0961 / 3893170
Mail: frauenhaus@diakonie-weiden.de

Allgemeine Notfallnummern

Polizeiinspektion Neustadt a.d.Waldnaab

Innere Floßer Str. 24
92660 Neustadt an der Waldnaab
Telefon: 09602 / 94020

Polizei

110

Rettungsdienst/Feuerwehr/Notarzt

112

Giftnotrufzentrale

089 / 19240

Polizei Bayern: Beauftragte für Frauen und Kinder im Kommissariat

105

Beratungstelefon: 089 - 2910 - 44 44

Kinder- und Jugendtelefon

116111

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

0961 / 33099 (Dornrose e.V.)

Nummer gegen Kummer

Kinder: 116111

Eltern: 08001110550

IMPRESSUM

Stand: 03 / 2026

Gesamtverantwortung:

Kirchenverwaltungsvorstand: Herr Josef Wismet

Kinderhausleitung: Frau Lisa Spring

Beteiligte an der Entwicklung:

Kinderhausteam Kath. Kinderhaus St. Barbara 2025/2026

(Frau Anja Kellermann, Frau Denise Beer, Frau Michelle Scharnagl, Frau Petra Götz, Frau Nadine Biller, Frau Doris Zimmermann, Frau Martina Fenzl-Eckert, Frau Martina Fenzl, Frau Judith Beran, Frau Angelika Bezold, Frau Melanie Pausch, Frau Kerstin Hammer)

Text: Kinderhausleitung Frau Lisa Spring